

FLUSSKREUZFAHRT RHEIN-MOSEL

Genuss und Kultur zwischen Köln und Trier

Köln - Koblenz - Bernkastel-Kues - Trier - Cochem - Rudesheim - Boppard - Köln

Ihr Reisepreis
p. P. Zweibettkabine ab
€ 1299,-



Ihr Reisettermin:
27.08. bis 02.09.2025

- Übernachtung mit Vollpension auf dem 4-Sterne Schiff MS Swiss Diamond
- WLAN an Bord inklusive
- Erlebnispaket buchbar

O. V. S.

Organisation für Veranstaltungen und allgemeinen Service GmbH

CDU

Reiseservice



FLUSSKREUZFAHRT RHEIN-MOSEL

Lassen Sie sich von einer romantischen Rhein-Mosel-Flussreise verzaubern! Erleben Sie das malerische Obere Mittelrheintal, ein UNESCO Weltkulturerbe, welches Sie mit seinen zahlreichen romantischen Burgen verzaubern wird.

1. Tag: Anreise

Individuelle Anreise zu Ihrem Schiff nach Köln. Am Abend Abfahrt nach Koblenz. Übernachtung an Bord.

2. Tag: Koblenz - Bernkastel-Kues / zur freien Verfügung / Erlebnispaket: Stadtrundgang Koblenz

Sie erreichen Koblenz am Morgen. Hier haben Sie die Möglichkeit an einem Stadtrundgang (ca. 1,5 Stunden) teilzunehmen. Entdecken Sie die wunderschöne Altstadt von Koblenz. Sie sehen u.a. das berühmte "Deutsche Eck" mit dem Denkmal von Kaiser-Wilhelm I. aus dem 19. Jahrhundert, den Deinhardts- und Görresplatz, die Denkmalzone "Vier Türme" und die Schlosstufen am Rhein. Mittags legt Ihr Schiff ab und fährt Richtung Mosel. Vollpension und Übernachtung an Bord.

3. Tag: Bernkastel-Kues - Trier / zur freien Verfügung / Erlebnispaket: Stadtrundgang Bernkastel-Kues mit Weinprobe

Am frühen Morgen erreichen Sie Bernkastel-Kues. Die heutige Form der Stadt entstand 1905 durch die Zusammenlegung der Stadt Bernkastel und dem Winzendorf Kues. Hier können Sie (optional) an einer Stadtführung mit anschließender Weinprobe teilnehmen. Sie sehen u.a. den mittelalterlichen Marktplatz mit Fachwerkhäusern aus dem 17. Jahrhundert, den St. Michaelsbrunnen und das Renaissance-Rathaus aus dem Jahr 1608, sowie die Pfarrkirche St. Michael und St. Sebastian, mit Ihrem mächtigen Glockenturm, der im Mittelalter auch als Wehrturm diente. Hoch über der Stadt liegt die Burgruine Landshut, die ein schönes Fotomotiv ist. Am frühen Abend verlassen Sie die Stadt Richtung Trier. Vollpension und Übernachtung an Bord.

4. Tag: Trier - Cochem / zur freien Verfügung / Erlebnispaket: "Römischer" Stadtrundgang Trier (UNESCO-Weltkulturerbe)

Nach Mitternacht erreichen Sie Trier. Vor mehr als 2.000 Jahren wurde die Stadt unter dem Namen Augusta Treverorum von den Römern gegründet und gilt damit als älteste Stadt Deutschlands, da es bereits in römischer Zeit das Stadtrecht verliehen bekommen hat. Hier können Sie (fakultativ) an einem "römischen" Stadtrundgang teilnehmen. In ein römisches Gewand gehüllt erzählt Ihnen der Reiseführer die wichtigsten Dinge über Trier, auch aus der Sicht der damaligen Römer. Sie sehen u.a. die alte Stadtmauer, die weltberühmte Porta Nigra, den Trierer Dom, den Wasseruhrbrunnen

und die Kaiserthermen. Am Nachmittag legt Ihr Schiff ab zu Ihrem nächsten Ziel: Cochem. Vollpension und Übernachtung an Bord.

5. Tag: Cochem - Rudesheim / zur freien Verfügung / Erlebnispaket: Stadtbesichtigung Cochem

Am Morgen kommen Sie nach Cochem. Das Stadtgebiet der charmanten Kleinstadt, welche bereits von Kelten und Römern besiedelt wurde und im Jahre 886 zuerst schriftliche Erwähnung fand, lädt zu einem Stadtrundgang (optional) ein. Über der Stadt thront die Reichsburg, die ein schönes Fotomotiv ist. Bei dem Rundgang sehen Sie u.a. Das Rathaus am alten Marktplatz, den Martinsbrunnen, das Endertort, die Kachelwand, das Martinstor und den Pegel von Cochem. Am frühen Nachmittag verlassen Sie Cochem und fahren nach Rudesheim. Vollpension und Übernachtung an Bord.

6. Tag: Rudesheim - Boppard / zur freien Verfügung / Erlebnispaket: Besichtigung Rudesheim (UNESCO-Weltkulturerbe)

Nach Ankunft in Rudesheim am sehr frühen Morgen, können Sie später an einer Besichtigung (optional) von Rudesheim teilnehmen. Sie ist eine der bekanntesten Weinorte Deutschlands und bei Touristen sehr beliebt. Die Geschichte der Besiedelung geht bis zur einer Zeit vor dem 1. Jahrhundert n.Chr. zurück. Die weltbekannte "Drosselgasse" mit ihren zahllosen Weinschenken bildet das Zentrum des Ortes. Sie sehen u.a. die Ruine der Hindenburgbrücke, den Adlerturm, die Seilbahn und als schöne Fotomotiv das Niederwalddenkmal, das über der Stadt thront. Gegen Mittag verlassen Sie Rudesheim und erreichen Boppard am Nachmittag. Hier haben Sie Zeit zur freien Verfügung und können entlang der schönen Uferpromenade mit Bars und Cafés schlendern. Am späten Abend legen Sie wieder ab nach Köln. Vollpension und Übernachtung an Bord.

8. Tag: Köln/Abreise

Am frühen Morgen erreichen Sie Köln. Nach dem Frühstück individuelle Heimreise.

Besonderer Hinweis: Änderungen des Reiseverlaufes und Ausflugsprogrammes bleiben seitens der Reederei vorbehalten. Die Reederei behält sich das Recht vor, die Gäste insbesondere infolge von Niedrig-/Hochwasser oder Schiffsdefekt alternativ zu befördern bzw. unterzubringen und den Streckenverlauf zu ändern.

IM PREIS EINGESCHLOSSEN:

6 Übernachtungen auf dem Schiff der gehobenen Mittelklasse MS Swiss Diamond (Landskategorie: 4-Sterne) (oder vergleichbar) mit Bad/Dusche und WC

6 x Frühstück an Bord

5 x Mittagessen an Bord

6 x Abendessen an Bord

Kostenloses WLAN an Bord

Flusskreuzfahrt gemäß Reisebeschreibung

Örtliche Deutsch sprechende Reiseleitung

Alle Passagier- und Hafengebühren

Ausführliche Reiseunterlagen, inkl. 1 Gutschein für einen Reiseführer pro Kabine

Reisepreis-Sicherungsschein

VORAB BUCHBAR:

Erlebnispaket: € 129,- p. P.

Einzelpreise:

- Stadtrundgang Koblenz: € 22,- p.P.

- Stadtrundgang Bernkastel-Kues

inkl. Weinprobe: € 44,- p.P.

- "Römischer" Stadtrundgang Trier: € 29,- p.P.

- Stadtrundgang Cochem: € 22,- p.P.

- Stadtrundgang Rudesheim: € 22,- p.P.

NICHT EINGESCHLOSSEN:

Erlebnispaket, Ausflüge, Getränke, Trinkgelder, Reiseversicherungen, pers. Ausgaben

Reisetermin:

27.08. bis 02.09.2025

Mindestteilnehmerzahl:

- 30 Personen

- für die Kreuzfahrt 101 Personen.

Ihr Reisepreis

p. P. Zweibettkabine ab

€ 1299,-

Smaragd-Deck:

Zweibettkabine: € 1299,- p. P.

Einzelkabine: € 1799,-

Rubin-Deck:

Zweibettkabine: € 1699,- p. P.

Zweibettkabine zur Alleinbenutzung:

€ 2599,-

BUCHUNG & BERATUNG

O.V.S. GmbH
Liboriberg 21
33098 Paderborn
Tel. 05251/27093
Fax: 05251/296027

Reiseveranstalter:

mando Reisen GmbH & Co. KG

Industriestraße 38a • 63150 Heusenstamm

Tel.: +49 (0) 6104/40741-0 • Fax: +49 (0) 6104/40741-99

eMail: info@mando-reisen.de

Reiseanmeldung

O.V.S. GmbH

Liboriberg 21

33098 Paderborn

Tel. 05251/27093

Fax: 05251/296027

E-Mail: ovsreisenpb@web.de**Ich / Wir buche(n) die Flusskreuzfahrt Rhein - Mosel vom 27.08. bis 02.09.2025**

ACHTUNG!! Ihre Angaben auf der Anmeldung müssen mit denen in Ihrem Ausweisdokument, welches Sie während der Reise mit sich führen, zwingend übereinstimmen. Die Angabe Ihrer E-Mailadresse bei Anmeldung ist zwingend erforderlich. Wir sind verpflichtet, Ihre Kontaktdaten an die Fluggesellschaft weiterzuleiten.

Meine Daten: Zweibettkabine Einzelkabine Reisepass Personalausweis

Pass-/Ausweis Nr.: _____ Ausstellungsdatum: _____ Gültig bis: _____

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Straße: _____ Postleitzahl: _____ Wohnort: _____

Telefon mobil _____ E-Mail _____

Meine Daten: Zweibettkabine Einzelkabine Reisepass Personalausweis

Pass-/Ausweis Nr.: _____ Ausstellungsdatum: _____ Gültig bis: _____

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Straße: _____ Postleitzahl: _____ Wohnort: _____

Telefon mobil _____ E-Mail _____

Ich / Wir buche(n) folgende Leistungen: **Preis pro Person:** **Gesamtpreis:**Smaragd-Deck **Zweibettkabine:** € 1299,-- €Smaragd-Deck **Einzelkabine:** € 1799,-- €Rubin-Deck **Zweibettkabine:** € 1699,-- €Rubin-Deck **Zweibettkabine zur Alleinbenutzung:** € 2599,-- €**Erlebnispaket komplett:** € 129,-- €**Oder Einzelbuchung:**

Stadtrundgang Koblenz: € 22,-- €

Stadtrundgang Bernkastel-Kues: € 44,-- €

"Römischer" Stadtrundgang Trier: € 29,-- €

Stadtrundgang Cochem: € 22,-- €

Stadtrundgang Rüdesheim: € 22,-- €

Bustransfer zum Schiff und zurück zum Selbstkostenpreis gewünscht Ja Nein**Insgesamt:** €

Ich melde mich und die genannte Begleitperson verbindlich zu oben genannter Reise an. Ich stehe hiermit für alle Verpflichtungen – auch für die von mir mit angemeldeten Personen – ein und erkläre ausdrücklich mein Einverständnis zu der Gültigkeit der Reisebedingungen von mundo. Die Zahlungen des Gesamtreisepreises (Anzahlungsbetrag und Restzahlungsbetrag gem. Bestätigung/Rechnung) leiste ich per Überweisung.

Datum: _____ Unterschrift: _____

1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von mindestens 20 % des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 28 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Nicht eingeschlossen sind alle nicht ausdrücklich genannten Mahlzeiten und Getränke sowie Ausgaben persönlicher Art wie Trinkgelder, Telefon, Minibar.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren.

Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten und die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließlich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.

5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleicherma-

ßen zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1)-3) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Teilnehmer werden berechnet:

bis 90 Tage vor Reiseantritt:	20 % des Reisepreises
bis 60 Tage vor Reiseantritt:	30 % des Reisepreises
bis 30 Tage vor Reiseantritt:	45 % des Reisepreises
bis 15 Tage vor Reiseantritt:	60 % des Reisepreises
bis 07 Tage vor Reiseantritt:	80 % des Reisepreises
ab 06 Tage vor Reiseantritt:	90 % des Reisepreises

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer als die Pauschale entstanden ist. Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen. Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 %) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war. Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter
Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist.
Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt.
Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungs-Paketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

8.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die

1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. 9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reise-ausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist; ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1 Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2 Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3 1.1 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§ 651 a ff. BGB. Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

mundo Reisen GmbH & Co. KG

Industriestraße 38a
D-63150 Heusenstamm
Telefon: +49 (0) 6104/407 41 - 0
Telefax: +49 (0) 6104/407 41 - 99
E-Mail: info@mundo-reisen.de
Site: www.mundo-reisen.de